

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 22

29. Mai 1979

E 21 410 B

Inhalt:

1. Opfer am Pfingstfest, 3. Juni 1979
2. Pfingsten 1979 – Botschaft des Präsidenten des Ökumenischen Rats der Kirchen
3. Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 1979
4. Kirchengesetz über den Datenschutz
5. Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen
6. Jugendsonntag 1979
7. Änderung der Beihilfavorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
8. Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
9. Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung
10. Parochialänderungen
11. Dienstmeldungen

Opfer am Pfingstfest, 3. Juni 1979

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1979

AZ 54.180 Nr. 133

Das Opfer am Pfingstfest, 3. Juni 1979, ist nach dem Kollektenplan für 1979 für aktuelle Notstände bestimmt. Demgemäß richten wir folgende Opferbitten an die Gemeinden:

1. Im Bereich der Gliedkirchen des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR sind an Gebäuden von Kirche und Diakonie besonders hohe Winterschäden entstanden, die von den kirchlichen Einrichtungen nicht voll aus eigener Kraft behoben werden können. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat daher ihre Gliedkirchen um eine brüderliche Hilfe im Betrag von insgesamt 3,5 Millionen DM gebeten, woran die Württ. Landeskirche mit einem Betrag von 440 000 DM beteiligt ist.
2. Das Diakonische Werk der EKD benötigt dringend Mittel zur Hilfe in Gebieten, wo schwere Katastrophen eingetreten sind. Besonders dringend ist die Hilfe in Jugoslawien und in dem vom Krieg heimgesuchten Uganda. Im

montenegrischen Küstengebiet in Jugoslawien ereignete sich am 15. 4. 1979 ein Erdbeben mit Stärke 9, das außerordentliche Schäden verursacht hat. Zur Behebung der Schäden ist Geld- und Materialhilfe erforderlich. U. a. sind etwa 150 orthodoxe Kirchen in diesem Gebiet beschädigt oder zerstört. Hinzu kommen zahlreiche orthodoxe Klöster und Pfarrhäuser. Das hierzu erbetene Opfer soll für den kirchlichen Wiederaufbau verwandt werden. Entsprechendes gilt für die Katastrophenhilfe in Uganda.

Wir bitten die Gemeinden, am Pfingstfest mit ihrem Opfer in diesen Katastrophenfällen eine rasche und spontane Hilfe zu geben. Die Winterschäden im Bereich des Kirchenbundes der DDR sind in ihrem vollen Umfang erst jetzt bekannt geworden.

Das Opfer sämtlicher Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und an die Kasse des Oberkirchenrats über die Bezirksamstellstellen abzuliefern. Auch sonstige Opfer und Spenden für die genannten Opferzwecke sollten auf diesem Wege abgeliefert werden.

D. Claß

Pfingsten 1979 – Botschaft des Präsidenten des Ökumenischen Rats der Kirchen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. April 1979
AZ 86.01-3 Nr. 13

Die ersten Christen waren ein Herz und eine Seele (Apg 4,32). Sie hatten alles gemeinsam: ein Bekenntnis, einen Glauben, eine Taufe, eine Hoffnung, einen Gott und Vater aller. Und alle fühlten sich zu einer Hoffnung berufen (Eph 4,4-5). Dieser Gemeinschaft nicht anzugehören hieß, ohne Hoffnung und ohne Gott in der Welt zu leben (Eph 2,12). Im Vertrauen auf das Wort ihres Herrn und Meisters warteten sie hoffnungsvoll auf die Fülle des Heils. Vertrauensvoll schauten sie über die Leiden ihrer Zeit hinaus in die Zukunft, in der sich ihre Hoffnung erfüllen sollte.

Die ökumenische Bewegung unserer Zeit hat von neuem entdeckt, daß die Suche nach der Einheit aller Jünger Christi – eine Einheit, die im Glauben bereits gegeben ist – auf das engste zusammenhängt mit der Bekräftigung christlicher Hoffnung. Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit angesichts der Zukunft lassen die Menschen heute immer mutloser und resignierter werden. Was kann das Evangelium diesen Menschen im Blick auf die Zukunft geben? Was bedeutet die christliche Hoffnung denn in Wirklichkeit?

Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates hat im vergangenen Jahr auf ihrer Kommissionstagung in Bangalur (Indien) eine „Gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung“ formuliert. Stimmen der Hoffnung aus allen Teilen der Welt, aus allen Konfessionen und allen Lebensverhältnissen konnten zu einem gemeinsamen Rechenschaftsbericht zusammengefügt werden, der von neuem offenbart, daß das Evangelium die Kraft zu gemeinsamem Zeugnis verleiht. Durch Leid und Elend unserer Zeit und durch ihre persönliche Not und Verzweiflung hindurch haben Menschen im Namen Jesu Christi und durch die Kraft des Heiligen Geistes Hoffnung auf die Zukunft bewahren können.

In der „Gemeinsamen Rechenschaft von der Hoffnung“ heißt es:

„Im Heiligen Geist haben wir die Hoffnung, daß unser Leben schon heute Zeichen der neuen Schöpfung sein kann. Durch den Geist gibt Gott uns seine Macht und Wegweisung. Der Geist macht uns von den Mächten der Finsternis frei. Er setzt unseren Geist in Bewegung. Er weckt neue Kräfte, gibt uns Visionen und Träume. Er drängt uns zur Arbeit für echte Gemeinschaft und überwindet die Grenzen, die die Sünde errichtet hat. Durch den Heiligen Geist strömt Gottes Liebe in unser Herz. Echte Hoffnung ohne Liebe gibt es nicht. In Hoffnung handeln ist jedem möglich, dem, der offen und sichtbar arbeiten, aber auch dem, dessen Liebe und Handeln nur in Leiden und Beten zum Ausdruck kommen kann. Da Gottes Verheißungen die gesamte Menschheit betreffen, hoffen und beten wir, daß der Geist uns ermächtigen wird, die gute Botschaft des Heils zu verkündigen und in unserem Leben zu verwirklichen. Darin besteht die Mission des einzelnen wie der Kirche.“

Die gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung hat bewiesen, daß Christen heute trotz aller Spaltungen und Unterschiede gemeinsam zur Welt von heute sprechen können. Je mehr wir unsere Einheit in Christus erkennen und sichtbar machen können, desto besser gelingt es uns, vor der Welt Zeugnis abzulegen von unserem Glauben an ihre Entwicklung auf eine bessere Zukunft hin.

Wir wollen uns an diesem Pfingstfest der verändernden und erneuernden Kraft des Heiligen Geistes öffnen und sie in unsere Herzen, unser Leben, in unsere Gemeinden und unsere Kirchen einströmen lassen. Wir wollen versuchen, uns mit anderen Christen an unserem Wohnort und unserem Arbeitsplatz zusammenzutun, um die uns innewohnende Hoffnung zu bezeugen. Nur ein gemeinsames Zeugnis aller Christen wird die Welt glauben lassen, daß Gott Christus gesandt hat, damit alle Menschen gerettet werden; daß Er allein die letzte und endgültige Hoffnung der Welt ist. Vielleicht können wir auf diese Weise den Verzweifelten die Hoffnung und Zuversicht für die Zukunft bringen, die sie nirgendwo anders auf dieser Welt finden können.

„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, damit ihr an Hoffnung immer reicher werdet durch die Kraft des Heiligen Geistes“ (Röm 15,13).

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:



Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 1979

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1979,
AZ 52.14-6 Nr. 34

Nach dem Kollektenplan 1979 wird der Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni, begangen. Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden kann. Die Haus-sammlung darf vom 18. bis 24. Juni, die Straßensammlung vom 22. bis 24. Juni 1979 stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials sowie um sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der Opfersammlung.

Bei der Abkündigung des Opfertags bitten wir, den Gemeindegliedern den herzlichen Dank für ihre bisherige Opferbereitschaft auszusprechen. Zum Tag der Diakonie 1978 wurden insgesamt 1,6 Millionen DM geopfert und eingesammelt.

Zur Förderung der Diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25 % des Opfers und des Sammelertrages bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksamopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25 % für die Diakonie im Kirchenbezirk, an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, Reinsburgstr. 46, 7 Stuttgart 1, zu überweisen (Konten: Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250,

BLZ 600 501 01; Postscheckkonto Stuttgart Nr. 103 30-704, BLZ 600 100 70). In entsprechender Weise bitten wir die Diakonische Jahresgabe abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der Diakonischen Jahresgabe (über die Bezirksamplersammelstelle) ist möglich und erwünscht.

D. Claß

Kirchengesetz über den Datenschutz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Mai 1979
AZ 87.510 Nr. 167

Die Synode der EKD hat am 10. November 1977 das in der Anlage abgedruckte Kirchengesetz beschlossen. Die Württ. Evang. Landessynode hat dem Gesetz am 2. Juni 1978 gem. Artikel 10 b der Grundordnung der EKD zugestimmt. Das Gesetz ist gem. § 11 Abs. 2 am 4. Dezember 1978 in Kraft getreten.

I. V.
Ströbel

Kirchengesetz über den Datenschutz Vom 10. November 1977

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Art. 10 Buchstabe b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

- (1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Kirchliche Behörden, sonstige kirchliche Dienststellen sowie kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den in Satz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 3

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen haben jeweils für ihren Bereich eine Übersicht zu führen über:

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 4

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, nämlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 5

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 6

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten der Kirchenkanzlei.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

§ 7

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch

betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 8

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 9

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Saarbrücken, den 10. November 1977

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Cornelius A. von H e y l

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Vom 26. August 1977

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Aktenzeichen der Meldebehörde (Geburtsdatum, Geschlechtsmerkmal, Seriennummer, Prüfziffer);
- 1.2 Familienname, Vorname, Geburtsname, akademische Grade, Ordens- und Künstlername;
- 1.3 Familienname vor Änderung;
- 1.4 Geburtsort;
- 1.5 Familienstand;
- 1.6 Staatsangehörigkeit(en);
- 1.7 Religionszugehörigkeit;
- 1.8 Sterbetag;
- 1.9 Beruf;
- 1.10 Anschrift, Datum des Einzugs, Statistische Kennziffer der Gemeinde, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Adressierungszusätze, Hauptmieter/Wohnungsgeber;
- 1.11 Nebenwohnung, Hauptwohnung;
- 1.12 Datum des Zuzugs, Datum des Auszugs oder Datum der Abmeldung;
- 1.13 Wegzugsort, Statistische Kennziffer der Wegzugsgemeinde;
- 1.14 Datum der Eheschließung;
- 1.14.1 Datum der Beendigung der Ehe;
- 1.15 Auskunftssperre: Grund-, Umfang- und Ablaufdatum;

- 1.16 Wahlausschließungsgründe;
- 1.17 Besondere Angaben für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten (hier nur Angabe: dauernd getrennt lebend).

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

- 2.1 Aktenzeichen der Meldebehörde (Geburtsdatum, Geschlechtsmerkmal, Seriennummer, Prüfziffer);
- 2.2 Familienname, Vorname, Geburtsname;
- 2.3 Religionszugehörigkeit;
- 2.4 Anschrift;
- 2.5 Sterbedatum.

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum und Taufort;
- 3.2 Datum und Ort der Aufnahme in die Kirche;
- 3.3 Konfirmationsdatum und -ort;
- 3.4 Datum der kirchlichen Trauung;
- 3.5 Datum der kirchlichen Bestattung;
- 3.6 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, Beendigungsort;
- 3.7 Kirchliche Wahlausschließungsgründe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

**Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

D. C l a ß

Jugend-Sonntag 1979

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. März 1979

AZ 55.943 Nr. 11

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag im Jahr 1979 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden.

Die verantwortliche Gestaltung des Gottesdienstes sollte weitgehend den örtlichen Jugendgruppen überlassen werden. Hilfreich ist eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, dem Kantor und dem Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderats. Notwendig ist eine gründliche Vorbereitung, die erfahrungsgemäß mehrere Abende in Anspruch nimmt.

Dabei sollte auch die äußere Gestaltung und die Einladung zu diesem Gottesdienst sorgfältig bedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

„Gott schuf den Menschen sich zum Bilde“ – Aus der Jahreslosung hat der Vorbereitungskreis des Evang. Landesjugendpfarramts das Thema des Jugendsonntags abgeleitet:

„Im Bilde sein – Geschöpf bleiben.“

Anregungen zu einem Gottesdienst im Freien und zu einer Feier in der Kirche werden wieder angeboten.

Material für diese Gottesdienste und eine Hinführung zum Thema wurden ausgearbeitet (thematische Überlegungen, Texte und Bilder, Medienübersicht, ein Kanon und ein Plakat).

Alles Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen. Nachbestellungen sind an das Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstr. 19a, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

3. Opferzweck

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags wie bisher für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden zu bestimmen und demgemäß die Hälfte des Opferertrags in den Kirchengemeinden an den Kirchenbezirk abzuführen. Das Opfer sollte nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden. Kirchengemeinderat bzw. Kirchenbezirksausschuß entscheiden über die genaue Zweckbestimmung. Jugendliche sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden. Die Zweckbestimmung sollte dem Thema des Jugendsonntags entsprechen.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Da der Jugendsonntag nicht mehr im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferertrags an den Oberkirchenrat.

I. V.
Ströbel

Änderung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. März 1979
AZ 20.41-1 Nr. 246

Die Beihilfegewährung an die kirchlichen Beamten und die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten richtet sich gemäß § 48 des Kirchenbeamtengesetzes (Abl. Bd. 43 S. 75) und des § 24 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) (Abl. Bd. 44 S. 229) nach den für die Beamten und Angestellten im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

Aufgrund des Erlasses des Evang. Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1975 (Abl. Bd. 47 S. 12) gelten die Beihilfebestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch für die ständigen und unständigen Pfarrer der Württembergischen Evangelischen Landeskirche sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Pfarrerdienstrecht.

Die im Amtsblatt Band 47 Nr. 7 S. 81 abgedruckte Neufassung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg – Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Juni 1976, AZ 20.41-1 Nr. 155 – wird durch die nachstehend abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg, die für den genannten Personenkreis übernommen wird, geändert.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Neuregelungen ergibt sich aus Artikel 2 der Änderungsverordnung des Finanzministeriums.

Für die hauptberuflichen Angestellten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gilt ergänzend der Beihilfe-Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 (Gemeinsames Abl. 1964 S. 528) bis auf weiteres unverändert fort. Seine wesentlichen Bestimmungen sind im Amtsblatt Bd. 45 Nr. 24 S. 327/328 veröffentlicht.

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 14. März 1979

Aufgrund von § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 2. April 1974 (GBl. S. 153), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 27. Oktober 1972 (GBl. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1975 (GBl. S. 886), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht bei Personen, für die ein Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge besteht.“
 - c) Es wird folgendes angefügt:
„Satz 1 gilt ferner nicht bei Personen, für deren Krankenversicherungsbeiträge ein Zuschuß oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird, es sei denn, daß der Zuschuß geringer ist als monatlich 100 DM und zugleich weniger als die Hälfte des zu entrichtenden Versicherungsbeitrags beträgt.“
2. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert.“
3. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Abs. 6 Satz 2) oder der ersten Ausstellung der Rechnung folgen, beantragt hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2, der am 1. Januar 1980 in Kraft tritt. Die geänderten Vorschriften gelten auch für die innerhalb eines Jahres vor dem jeweiligen Inkrafttreten erstmals in Rechnung gestellten Aufwendungen, die nach dem jeweiligen Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden.

Stuttgart, den 14. März 1979

Gleichauf
I. V.
Ströbel

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anschaffung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattungen für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 10. April 1979 AZ 23.37 Nr. 83

Unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 7 Abs. 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „2. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs beträgt die Kilometervergütung bei
1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 0,19 DM,
 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm 0,22 DM,
 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm 0,31 DM,
 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bis 10 000 km jährliche dienstliche Fahrleistung 0,36 DM, für jeden weiteren Kilometer 0,27 DM.
3. Wird dem Kraftfahrzeughalter für sein dienstlich anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich die Kilometervergütung von 0,36 DM auf 0,33 DM, im übrigen je um 0,02 DM pro Kilometer.
5. Wird für eine Fahrt, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann anstelle der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel eine Kilometervergütung nach Abs. 2, höchstens aber 0,22 DM gewährt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1979 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tage angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

I. V.
Ströbel

Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs vom 9. Mai 1979
AZ 13.91-2 zu Nr. 246

Nach § 4 der Satzung der Martin-Haug-Stiftung (Abl. Bd. 42 S. 50) ist der Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung wie folgt neu konstituiert worden:

1. Altlandesbischof D. Dr. Martin Haug, Freudenstadt,
2. auf sechs Jahre berufen:
 - a) als Vertreter der Landessynode:
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED],
 - b) als Vertreter des Oberkirchenrats:
Oberkirchenrat [REDACTED],
Stellvertreter: [REDACTED],
 - c) als Vertreter des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in
Württemberg:
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED],
 - d) als Vertreter der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmis-
sion:
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED].

I. V.
Ströbel

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. April 1979
AZ 30.20 Nr. 33

1. Das Filialverhältnis zwischen der Kirchengemeinde Leutenbach, Dekanat Waiblingen, und der Filialkirchengemeinde Nellmersbach ist mit Verfügung vom 12. September 1978 aufgehoben worden.
2. Die bisher zur Kirchengemeinde Bürg, Dekanat Waiblingen, gehörenden Evangelischen vom Stöckenhof, Gemeinde Berglen, sind durch Verfügung vom 2. November 1978 der Kirchengemeinde Oppelsbohm, Dekanat Waiblingen, angegliedert worden.
3. Die Kirchengemeinde Unterweissach, Dekanat Backnang, und die beiden Pfarrämter in Unterweissach sind durch Verfügung vom 19. Dezember 1978 in „Weissach i. T.“ umbenannt worden.
4. Die bisher zur Kirchengemeinde Lauchheim, Dekanat Aalen, gehörenden Evangelischen des Weilers Hohenlohe, Gemeinde Neresheim, sind durch Verfügung vom 27. Februar 1979 der Kirchengemeinde Neresheim, Dekanat Aalen, angeschlossen worden.
5. Der Sitz des Pfarramts Neubronn, Dekanat Aalen, ist nach Abtsgmünd verlegt worden. Das Pfarramt führt die Bezeichnung „Evang. Pfarramt Abtsgmünd-Neubronn“.

I.A.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat Studienassessor Pfarrer [REDACTED] am Gymnasium in [REDACTED] mit Wirkung vom 23. März 1979 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat Pfarrer [REDACTED] an der Martin-Luther-Kirche West in [REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1979 zum Schuldekan für die evang. Kirchenbezirke Freudenstadt und Sulz/Neckar ernannt. Die Übernahme der Dienstgeschäfte des Schuldekans erfolgt zum 1. Februar 1980.

Der Landesbischof hat Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]) die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Besigheim, wird entsprechend seinem Antrag vom 12. Februar 1979 mit Ablauf des 30. April 1979 gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst entlassen.

Der Landesbischof hat Studienrat Vikar [REDACTED] am Stiftsgymnasium in [REDACTED] mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Titels „Pfarrer“ verliehen.

Pfarrer [REDACTED] ist nach seiner Übernahme in den Dienst der Evang.-reformierten Landeskirche des Kantons [REDACTED] mit Ablauf des 31. Dezember 1978 aus dem ständigen Pfarrdienst bei der Evang. Landeskirche in Württemberg ausgeschieden.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Heilbronn, wird mit Wirkung vom 1. August 1979 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme einer Stelle im Staatl. Schuldienst als Religionslehrer an den Beruflichen Schulen in [REDACTED] freigestellt.

Pfarrerin [REDACTED], seit 1. Mai 1978 zur Übernahme des Amtes der Leiterin und Geschäftsführerin des Evang. Berufstätigenwerks in Württemberg e. V. in [REDACTED] aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Dienst freigestellt, wurde mit Wirkung vom 1. April 1979 nach § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den ständigen Pfarrdienst übernommen.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Tübingen, wird entsprechend seinem Antrag vom 28. Februar 1979 nach § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. April 1979 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme der 3. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Evang.-Lutherischen Kirche an der Universität [REDACTED] beurlaubt.

Der Inhaber des Lehrstuhls für mittelalterliche Geschichte an der Universität [REDACTED], [REDACTED] ist im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg zur Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1979
zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED];

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrer [REDACTED]
[REDACTED], auf die Pfarrstelle [REDACTED];

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Öhringen, auf die Pfarrstelle [REDACTED];

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED];

- mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrverweserin [REDACTED] in [REDACTED];
 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Michaelkirche in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Vikarin [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Paul-Gerhardt-Kirche in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Gaildorf, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Gaildorf;
 mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Heilbronn, auf die 1. Pfarrstelle in [REDACTED], Dek. Reutlingen;
 mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Biberach, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Böblingen;
 mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Pfarrverweser [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Künzelsau, auf die Pfarrstelle [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. Juni 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ditzingen, auf die Studentenpfarrstelle für Fachhochschulen in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. Juni 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ludwigsburg, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stiftskirche in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Vikarin [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Schwäb. Gmünd;
 mit Wirkung vom 1. August 1979 Studienrat Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Heidenheim;
 mit Wirkung vom 1. August 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]), Dek. Bad Cannstatt, auf die Krankenhauspfarrstelle II in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Goppingen;
 mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Besigheim, auf die Pfarrstelle II in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer Ulrich Pflomm in Oberesslingen-Martinskirche II, Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle Zell a. N., Dek. Esslingen;
 mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Vaihingen, auf die Pfarrstelle II an der Pauluskirche in [REDACTED];
 mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Esslingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Göppingen;
 mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrverweserin [REDACTED] in [REDACTED], Auferstehungskirche II, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Ditzingen.

Der Landesbischof hat

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Pfarrer Heinz Merkle in Stuttgart, Erlöserkirche.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 7. April 1979 Pfarrer [REDACTED], bisher [REDACTED], Dek. Waiblingen.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Landesbank Stuttgart Nr. 1 5 3 1 BLZ 600 500 00, Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 003 225 BLZ 600 501 01, Postscheckamt Stuttgart Nr. 9050-708 BLZ 600 100 70, Dresdner Bank Stuttgart Nr. 9 018 906 BLZ 600 800 00, Deutsche Bank Stuttgart Nr. 12/21118 BLZ 600 700 70, Bad.-Württ. Bank Stuttgart Nr. 500 BLZ 600 200 30.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart

Bd. 48